

Beschluß Nr. 01

der Hauptversammlung des Marburger Bundes - LV Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz am 25. September 2021

Kommerzialisierung der Medizin

- **Bei Investitionen durch nicht-(zahn)ärztliche Träger in Medizinische Versorgungszentren muß verhindert werden, dass frühzeitige Anteilsverkäufe zur Gewinnmaximierung dienen. Das bedeutet, dass jede Änderung der Gründerebene eines MVZ, welche mit Änderung des Investors einhergeht, dem Zulassungsausschuss gemeldet werden muss. Dazu müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.**
- **Einer Monopolisierung der Versorgungslandschaft durch flächendeckende MVZ-Gründungen muss entgegengewirkt werden. Insbesondere die Möglichkeit, fachgleiche MVZs zu gründen, führt zu einer drohenden Monopolisierung. Prospektiv sollen hier nur fachübergreifende Strukturen genehmigt werden.**
- **Der Praxissitz soll an die Region gebunden sein. Es darf nicht möglich sein, dass angebunden an ein Krankenhaus im Norden der Republik fachgleiche MVZs in Metropolregionen im Westen und Süden angegliedert werden.**
- **Intransparente Leistungen im Reha-Bereich müssen überprüft werden. Die Übernahme von Kliniken beispielsweise durch einen Immobilien-Investment-Trust unterwirft medizinische Entscheidungen ausschließlich merkantilen Zwecken der Gewinnmaximierung.**

Lahnstein, den 25. September 2021